

STADT EICHSTÄTT

**Vollzug der Baugesetze;
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 67 Gewerbegebiet „Lüften West“ mit Anpassung
des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren
hier: Festsetzung einer Veränderungssperre**

B e k a n n t m a c h u n g

Mit Beschluss vom 14.12.2017 hat der Stadtrat für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans in Aufstellung Nr. 67 Gewerbegebiet „Lüften West“ die folgende Satzung beschlossen:

Satzung der Stadt Eichstätt über eine Veränderungssperre für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 67 Gewerbegebiet „Lüften West“

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m.W.v. 29.07.2017

erlässt die Stadt Eichstätt folgende Satzung:

§ 1 Zu sichernde Planung

Mit den Beschlüssen vom 17.03.2016 und 19.10.2017 hat der Stadtrat beschlossen, für das Gewerbegebiet „Lüften West“ einen Bebauungsplan aufzustellen.

Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erfasst die folgenden Grundstücke der Gemarkung Wintershof:

Flurstücks-Nummern 422, 423, 425 (Teilfläche), 425/1 und 471/2 (Teilfläche)

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich zudem aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist.

§ 3 Rechtswirksamkeit der Veränderungssperre

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre nach § 2 dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungspflichtig, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde der Stadt Eichstätt.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen

werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außer-Kraft-Treten

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Sie tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan Nr. 67 Gewerbegebiet „Lüften West“ rechtsverbindlich wird.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eichstätt, den 18.12.2017

Andreas Steppberger
Oberbürgermeister

Anlage: Lageplan mit Geltungsbereich der Veränderungssperre

